

Informationen zur Abrechnung von Honoraren und Freien Dienstverträgen für Lehrbeauftragte mit Wohnsitz in Österreich, EU- und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

Für die Vortrags- und Prüfungstätigkeit an der UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH gilt nachfolgend angeführte Vorgehensweise.

Allgemeine Informationen

1 Semesterwochenstunde = 15 Unterrichtseinheiten; Wintersemester 01.10.-31.03., Sommersemester 01.04.-30.09.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Freier Dienstvertrag)

Definition: Gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 sind Lehrbeauftragte (Vortragende, Lehrende und Unterrichtende) an österreichischen Bildungseinrichtungen als deren Dienstnehmer*innen einzustufen, wenn ihre Lehr-, Unterrichts- oder Prüfungstätigkeiten im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausgeübt wird, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst sind. Nach den Lohnsteuerrichtlinien liegt eine Einstufung als Dienstnehmer*in nach § 47 Abs. 2 letzter Satz EStG 1988 i.V.m. § 25 Abs 1 Z 5 EStG 1988 jedenfalls vor, wenn die Lehrbeauftragten im Ausmaß von mind. einer Semesterwochenstunde im Rahmen eines Studien-, Lehr- oder Stundenplans tätig werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Lehrverpflichtung geblockt wird.

Vorgehensweise: Sie erhalten von uns für Ihre Tätigkeit per E-Mail einen Freien Dienstvertrag, welchen Sie – zusammen mit den entsprechenden Erklärungen (sofern relevant) – an personal@umit-tirol.at retournieren. Der Freie Dienstvertrag wird für jeweils ein Semester abgeschlossen. Wir verrechnen automatisch monatlich im Nachhinein Ihre Honorare auf Basis der tatsächlich geleisteten Lehr-, Unterrichts- oder Prüfungstätigkeit. Das Erstellen einer Honorarnote entfällt für Sie. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt bis spätestens Ende des Folgemonats. Im Anschluss an das Semester wird der Gesamtbetrag gerollt, wodurch es zu einer Nachzahlung oder einer Nachforderung kommen kann.

Regelungen zur Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer in Österreich: Von Ihrem Bruttogehalt als Dienstnehmer*in kommen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gemäß der unten angeführten Tabelle zum Abzug.

	Unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich <i>Personen, deren in- und ausländischen Einkünfte grundsätzlich in AT steuerlich erfasst werden, und die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in AT haben</i>	Beschränkt steuerpflichtig in Österreich <i>Personen (Arbeitnehmer*innen), die Einkünfte in AT erzielen, aber keinen Wohnsitz bzw. keinen gewöhnlichen Aufenthalt in AT haben</i>
Sozialversicherung	Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge an den österreichischen Sozialversicherungsträger	<ul style="list-style-type: none"> • Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge in AT an den österreichischen Sozialversicherungsträger • keine Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge in AT bei Vorlage einer gültigen A1-Bescheinigung¹⁾
Lohnsteuer	Abfuhr der Lohnsteuer an das österreichische Finanzamt (gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> • Abfuhr von 20% Lohnsteuer gemäß § 70 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 i.V.m. § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in AT • kein Einbehalt der Lohnsteuer in AT bei Vorlage einer Jahreshgrenzwertbescheinigung²⁾

1) **A1-Bescheinigung:** Schriftlicher Nachweis darüber, dass Sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Staates unterliegen. Bei Vorlage der A1-Bescheinigung an der UMIT TIROL erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Abfuhr der Arbeitnehmer*innen- und Arbeitgeber*innenbeiträge Ihnen als Dienstnehmer*in obliegt.

- auszustellen von Ihrer Sozialversicherung (Antrag von Ihnen zu stellen)
- Bescheinigung muss den gesamten Vertragszeitraum (Semester) umfassen
- Vorlage vor Beginn des Dienstverhältnisses

2) **Jahreshgrenzwertbescheinigung:** Formlose schriftliche Erklärung, dass Ihr Einkommen in Österreich inklusive aller belegmäßig nachgewiesener Unterkunftskosten und Reisespesen den Jahreshgrenzwert von € 2.000,- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

- auszustellen von Ihnen als Dienstnehmer*in
- Falls die Tätigkeit 2 Kalenderjahre betrifft (Wintersemester), sind Bestätigungen für beide (!) Jahre notwendig.
- Vorlage vor Beginn des Dienstverhältnisses

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Honorarnote)

Definition: Damit Ihre Lehr-, Unterrichts- oder Prüfungstätigkeiten an der UMIT TIROL unter „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ fällt, hat diese außerhalb eines vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes bzw. auch in geblockter Form mit weniger als einer Semesterwochenstunde stattzufinden.

Vorgehensweise: Sie erhalten von uns für Ihre Lehr-, Unterrichts- oder Prüfungstätigkeiten per E-Mail eine vorausgefüllte Honorarnote, welche Sie – zusammen mit dem Formular ZS-QU1 (sofern relevant) – an lehre@umit-tirol.at retournieren. Das Honorar wird nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Informationen zeitnah auf Ihr Konto überwiesen.

Regelungen zur Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer in Österreich: Für Lehrbeauftragte (Vortragende, Lehrende und Unterrichtende) mit ausschließlichen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in EU- oder EFTA-Staaten weist das Besteuerungsrecht die Einkünfte aus selbständiger Arbeit dem Wohnsitzland zu. Nach innerstaatlichem Recht muss die auszahlende Stelle für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Lehrbeauftragte eine Abzugsteuer gemäß der unten angeführten Tabelle einbehalten.

	Unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich <i>Personen, deren in- und ausländischen Einkünfte grundsätzlich in AT steuerlich erfasst werden, und die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in AT haben</i>	Beschränkt steuerpflichtig in Österreich <i>Personen (Arbeitnehmer*innen), die Einkünfte in AT erzielen, aber keinen Wohnsitz bzw. keinen gewöhnlichen Aufenthalt in AT haben</i>
Sozialversicherung	kein Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen	kein Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen
Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> kein Einbehalt von Lohnsteuer § 109 a Meldung seitens UMIT TIROL an das Finanzamt 	<ul style="list-style-type: none"> Einbehalt von 20% Abzugsteuer gem. § 99 Abs. 1 Z 1 EstG 1988 kein Einbehalt der Abzugsteuer bei Vorlage einer ZS-QU1-Erklärung³⁾

- 3) **ZS-QU1-Erklärung:** Schriftliche Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA-Quellensteuerentlastung. Damit erklären Sie, dass Sie die Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit ordnungsgemäß und eigenverantwortlich in Ihrem Ansässigkeitsstaat versteuern.
- auszustellen bei Einkünften inklusive Unterkunfts- und Reisespesen in Österreich <€ 10.000,- pro Kalenderjahr von Ihnen
 - auszustellen bei Einkünften inklusive Unterkunfts- und Reisespesen in Österreich >€ 10.000,- pro Kalenderjahr von Ihnen und durch die Steuerverwaltung Ihres Ansässigkeitsstaates zu bestätigen
 - Vorlage mit Einreichung der Honorarnote

Kostenerstattung

Reisekosten	Übernachungskosten	Sonstige Spesen
<ul style="list-style-type: none"> Bahn <ul style="list-style-type: none"> Ticket 2. Klasse (Strecke <499 km) Ticket 1. Klasse (Strecke >500 km) keine Kosten für Fahrradmitnahme Bus, Straßenbahn keine Taxikosten kein Kilometergeld keine Parkkosten <p><u>Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ab einem Anreiseweg von 50 km pro Wegstrecke an den Ort der UMIT TIROL Lehrveranstaltung gegen Vorlage von Originalbelegen 	<ul style="list-style-type: none"> Hotelübernachtung inkl. Frühstück in den Vertragshotels der UMIT TIROL (Buchung auf Anfrage direkt über das Studienmanagement) Hotelübernachtung in anderen Hotels bis zu einem Einzelpreis von max. € 90,00 (inkl. USt.) je Übernachtung → darüberhinausgehende Kosten werden nicht erstattet <p><u>Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> mind. 8 Unterrichtseinheiten pro Tag UND Anreisestrecke >100 km mind. 2 aufeinanderfolgende Unterrichtstage mit je mind. 5 Unterrichtseinheiten pro Tag UND Anreisestrecke >60 km 	<ul style="list-style-type: none"> keine Erstattung von sonstigen Spesen (Speisen, Getränke etc.)
<p><i>Bitte beachten Sie, dass Unterkunfts- und Reisespesen in Österreich grundsätzlich steuerpflichtig sind (Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte). Übernachtungskosten Freier Dienstnehmer*innen sind zudem sozialversicherungspflichtig.</i></p>		

Bei Fragen zu Ihrer Lehrtätigkeit wenden Sie sich bitte an das Studienmanagement (lehre@umit-tirol.at).

Für Fragen rund um die Abrechnungsmodalitäten steht Ihnen die Abteilung Personal (personal@umit-tirol.at) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!
Ihre UMIT TIROL